



Amt für Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages

in der Innenstadt der Stadt Baden-Baden am 13.04.2025

Die Stadt Baden-Baden erlässt auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Am 13.04.2025 dürfen die Verkaufsstellen im Sinne von § 1 LadÖG anlässlich der „Osterfestspiele 2025“ in der Innenstadt der Stadt Baden-Baden abweichend von den Vorschriften des § 3 LadÖG für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gilt für die Innenstadt der Stadt Baden-Baden. Im beigefügten Plan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, sind die Details des räumlichen Geltungsbereichs aufgeführt.

§ 3

Die Öffnungszeiten werden von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 12.03.2025 auf der Homepage der Stadt Baden-Baden unter „www.baden-baden.de/buergerservice“.

§ 5

Für die Ziffern 1 bis 3 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Baden-Baden erhoben werden.

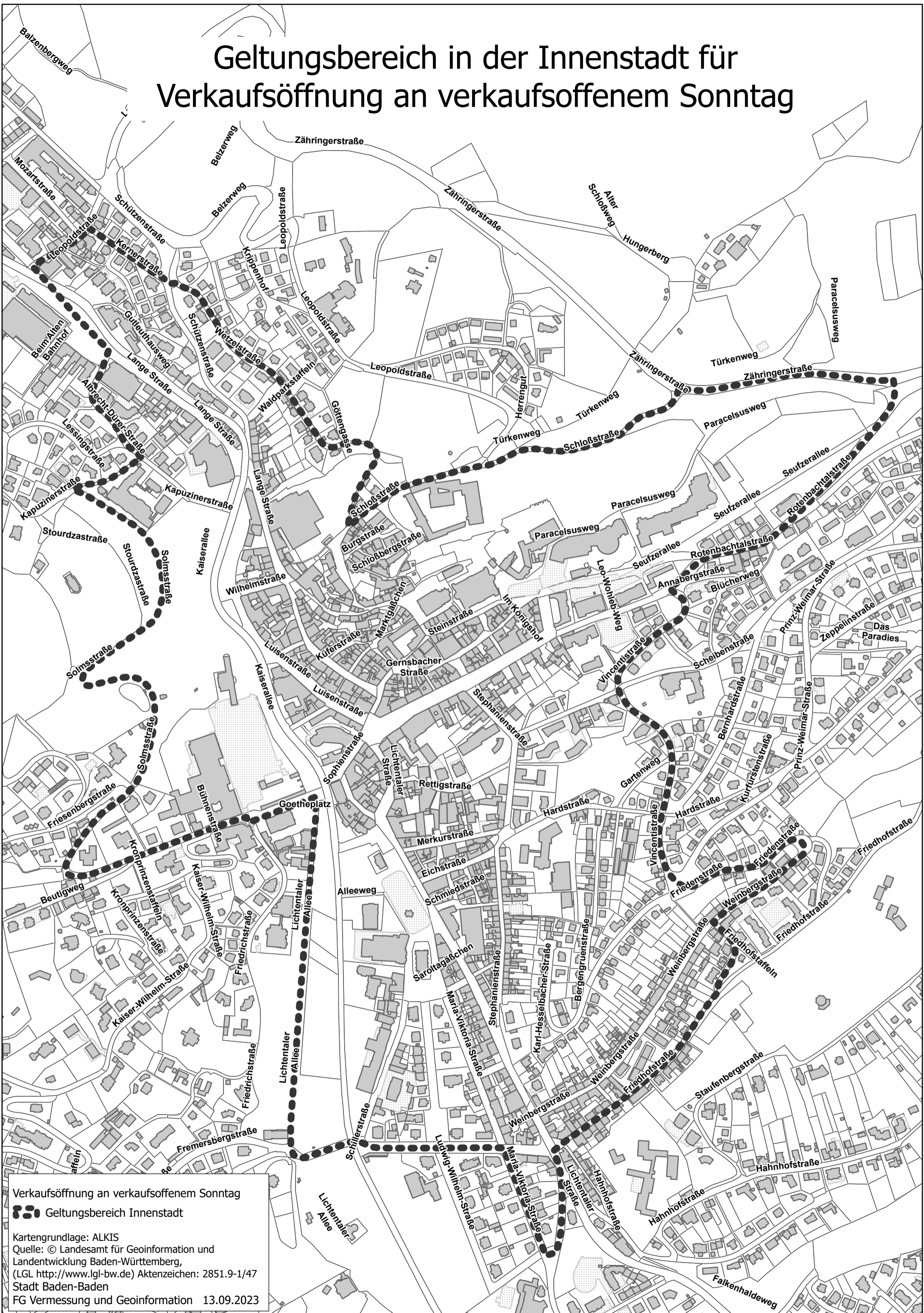
Hinweise:

- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Arbeitszeitrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften wie insbesondere die des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Abteilung Öffentliche Ordnung, Briegelackerstraße 21, 2. Obergeschoss Zimmer 07 eingesehen werden.
- Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Baden-Baden, den 12.03.2025

Irene Walker
Amtsleitung

Geltungsbereich in der Innenstadt für Verkaufsoffnung an verkaufsoffenem Sonntag



Verkaufsoffnung an verkaufsoffenem Sonntag
●●●●● Geltungsbereich Innenstadt
Kartengrundlage: ALKIS
Quelle: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, (LGL <http://www.lgl-bw.de>) Aktenzeichen: 2851.9-1/47
Stadt Baden-Baden
FG Vermessung und Geoinformation 13.09.2023